



Richtlinie der Gemeinde Warthausen über die Förderung der Vereine, Verbände und Organisationen in Warthausen

Neufassung der Richtlinie vom 14.10.2024

Vorbemerkung

Die örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen spielen im kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Leben unserer Gemeinde eine wichtige Rolle. Die vielfältige ehrenamtliche Arbeit, die dort geleistet wird, ist für unser Gemeinwesen unverzichtbar. Sie fördern das Zusammengehörigkeitsgefühl, erweitern das Freizeitangebot und leisten einen wesentlichen Beitrag zu einer guten Lebensqualität in Warthausen.

Durch diese Richtlinie soll die Bedeutung dieses Engagements sowie die Arbeit der Vereine gewürdigt und unterstützt werden. Die Gemeinde Warthausen will deshalb die Arbeit der Vereine im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach Kräften fördern. Ein Schwerpunkt der Unterstützung soll in der Jugendförderung liegen.



Inhaltsübersicht

- 1 Allgemeines**
 - 1.1 Begriffsbestimmungen
 - 1.2 Allgemeiner Förderungsgrundsatz
 - 1.3 Arten der Förderung
 - 1.4 Antragsverfahren und Auszahlungsregelung

- 2 Bereitstellung von Gemeindeanlagen und öffentlichen Einrichtungen**
 - 2.1 Zweck der Überlassung
 - 2.2 Bereitstellung von Räumen für die Jugendarbeit

- 3 Ehrengaben und Preise**

- 4 Brauchtumsveranstaltungen bzw. Aktionen im Gemeindegebiet**

- 5 Zuwendungen für besondere Veranstaltungen**

- 6 Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb**
 - 6.1 Grundbetrag
 - 6.2 Zulage für Jugendliche

- 7 Förderung von Investitionen**

- 8 Zusammenschluss von Vereinen**

- 9 Schlussbestimmungen**



1 Allgemeines

1.1 Begriffsbestimmungen

Verein im Sinne dieser Richtlinie ist jeder eingetragener Verein sowie jede Gruppierung, die vom Gemeinderat im Einzelfall beschlossen wird – gemäß Anlage 1 der Richtlinie. Die Vereinigung muss einer geregelten Meinungsbildung unterworfen sein und ihren Sitz und Wirkungskreis im Gebiet der Gemeinde Warthausen haben.

Veranstaltungen sind planmäßige, zeitlich eingegrenzte, aus dem Alltag herausgehobene Ereignisse, welche nicht nach der Zahl der anwesenden Personen, sondern nach ihrem außeralltäglichem Charakter und jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt und in der Regel jedermann zugänglich sind, auf einer besonderen Veranlassung beruhen und regelmäßig ein Ablaufprogramm haben.

Aus Vereinfachungsgründen wird für die Begrifflichkeit „Veranstaltung“ der Veranstaltungskalender der Gemeinde Warthausen auf der Homepage herangezogen. Alle dort aufgeführten Ereignisse – ohne Haupt-/Jahres- und Generalversammlungen – im Gemeindegebiet Warthausen werden unter den Begriff „Veranstaltung“ subsumiert. Veranstaltung von Hauptverein und Förderverein werden nicht addiert.

1.2 Allgemeiner Förderungsgrundsatz

Die Gemeinde Warthausen fördert nach diesen Richtlinien die örtlichen Vereine zur Erfüllung ihrer satzungs- und statutmäßigen Zwecke, wenn sie

- im öffentlichen Interesse tätig sind und
- in der Regel öffentliche Veranstaltungen durchführen.

Die Leistungen zur Vereinsförderung sind Freiwilligkeitsleistungen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Anträge können entweder vom Hauptverein oder vom entsprechenden Förderverein gestellt werden, d. h. eine Antragstellung von Hauptverein und Förderverein ist nicht möglich.



Nicht unter diese Richtlinie, soweit sie finanzielle Zuwendung beinhalten, fallen

- eingetragene Vereine ohne gemeinnützige Zwecke nach § 52 Abgabenordnung,
- politische Parteien im Sinne von Artikel 21 Grundgesetz,
- Religionsgemeinschaften,
- wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
- örtliche und überörtliche Vereinsbünde (Vereinsringe usw.).

Zuwendungen werden grundsätzlich nur für ortsbezogene Maßnahmen gewährt.

Vereine sind grundsätzlich förderungswürdig, wenn sie dem allgemeinen kulturellen oder sportlichen Wohl der Bevölkerung dienen, sich gemäß ihrer Satzung zu diesem Zweck gebildet haben und ihre Arbeit entsprechend ausrichten.

In besonders begründeten Einzelfällen können auch auswärtige Vereine gefördert werden, wenn sich ihr Wirkungsbereich oder ein Teil ihres Wirkungsbereichs auf Warthausen erstreckt.

1.3 Arten der Förderung

Die Gemeinde gewährt nur an die Vereine, nicht an einzelne Abteilungen, folgende Zuwendungen:

- Bereitstellung von Gemeindeanlagen und öffentlichen Einrichtungen
- Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb
- Zuschüsse für Investitionen
- Zuwendungen für besondere Veranstaltungen
- Ehrengaben und Preise

Die Gemeinde behält sich vor, die Angabe der Vereine durch Akteneinsicht in die Mitgliederlisten zu überprüfen. Bewusste Falschmeldungen führen zur Streichung der Zuwendungen. Änderungen innerhalb des Vorstandes sind der Gemeinde Warthausen unverzüglich mitzuteilen.



2 Bereitstellung von Gemeindeanlagen und öffentlichen Einrichtungen

2.1 Zweck der Überlassung

Den Vereinen werden die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinde Warthausen stellt ihre verfügbaren Sportanlagen sowie ihre Vereins- und Mehrzweckräume für die sporttreibenden Vereine, die kulturelle Arbeit der örtlichen Vereine und Organisationen, die Förderung der Jugend- und Seniorenarbeit, die Volks-, Jugend- und Erwachsenenbildung und sonstigen Zwecke von wichtiger Bedeutung zur Verfügung.

Die Inanspruchnahme durch die einzelnen Vereine und die Überlassung werden jeweils im Einzelnen gesondert durch Gebühren- und Benutzungsordnungen oder sonstigen Vereinbarungen geregelt.

2.2 Bereitstellung von Räumen für die Jugendarbeit

Neben der Förderung der Vereinsjugendarbeit durch laufende finanzielle Zuschüsse fördert die Gemeinde Warthausen auch die offene Jugendarbeit und Jugendbildung durch die Bereitstellung von Jugendräumen.

3 Ehrengaben und Preise

Die Gemeinde gewährt den Vereinen bei klassischen Jubiläen eine Jubiläumsgabe. Das Jubiläum muss urkundlich nachweisbar sein. Den Vereinen wird auf Antrag eine Jubiläumsabgabe in folgender Höhe gewährt:

- | | |
|------------------|-------|
| • bei 50 Jahren | 100 € |
| • bei 75 Jahren | 150 € |
| • bei 100 Jahren | 200 € |
| • bei 125 Jahren | 250 € |
| • bei 150 Jahren | 300 € |

Ausgeschlossen sind Jubiläen einzelner Abteilungen. Die Jubiläumszuwendung gibt es nur, wenn zum Jubiläum eine Veranstaltung stattfindet.



Die Antragsunterlagen hierüber sind der Gemeinde unaufgefordert bis zum 1. April des Jahres zur Verfügung zu stellen. Das Formular wird auf der Homepage der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

4 Brauchtumsveranstaltungen bzw. Aktionen im Gemeindegebiet

Die Brauchtumsveranstaltungen bzw. Aktionen müssen vorab der Gemeinde (per E-Mail oder telefonisch) angemeldet werden. Bei Beteiligung an örtlichen Brauchtumsveranstaltungen erhalten die Vereine ausschließlich folgende Förderungen:

- | | |
|---|----------------------------------|
| • Christbaumsammlung | 100 € / je Verein |
| • Maibaumaufstellung * | 100 € / je Maibaum |
| • Funkenfeuer | 100 € / je Funkenfeuer |
| • Fahrten nach Waldenburg (Partnerstadt) ** | 500 € / je Verein max. 1.000 € |

* Ausnahmeregelung: Bude Galmuthshöfen, Dorfgemeinschaft Barabein und Dorfgemeinschaft Röhrwangen

** Ausnahmeregelung: Gewährung einer möglichen Teilnahme der Mostgruppe und Maultaschengruppe

Für die Müllsammelaktion werden pro Person ein Leberkäswecken und ein Getränk für das leibliche Wohl von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Es sind Zahlungsnachweise bei der Antragstellung einzureichen. Das Formular wird auf der Homepage der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

5 Zuwendungen für besondere Veranstaltungen

Veranstaltungen mit überörtlichem Charakter (z. B. Kreismusikfest, Meisterschaften oder dgl.), an denen die Gemeinde Warthausen ein grundsätzliches Interesse hat, können auf Antrag durch einen finanziellen Beitrag gefördert werden. Der Antrag muss schriftlich und rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde eingehen. Rechtzeitig bedeutet dabei, dass die Maßnahme in die Haushaltsplanung der Gemeinde einfließen kann (spätestens bis zum 1. August des Vorjahres). Über die Höhe des Zuschusses entscheidet jeweils der Gemeinderat. Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.



6 Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb

Die Gemeinde Warthausen gewährt den Vereinen einen jährlichen finanziellen Zuschuss. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

6.1 Grundbetrag

Durch die laufenden Zuschüsse soll der betriebliche Aufwand gemildert werden. Sie tragen damit zur Erleichterung der Aktivitäten der Vereine und Organisationen bei.

Teil A

Stichtag: 01.01. des Jahres

Gesamtzahl der Mitglieder * (ab 18. Lebensjahr aktiv & passiv)	Grundbetrag
bis zu 250	100 €
251 – 500	150 €
ab 501	200 €

* Hauptverein oder Förderverein

Teil B

Stichtag: Vorjahr

Engagement (nach Veranstaltungen)	Grundbetrag
1	100 €
2	150 €
3	200 €
4	250 €
ab 5	300 €



6.2 Zulage für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)

Die jährliche Zulage für jeden dem Verein angehörenden Kind und Jugendlichen beträgt 7,50 €. Maßgeblich für die Berechnung der Zulage für jedem dem Verein angehörenden Kind und Jugendlichen ist die Meldung der Vereine an die entsprechende Dachorganisation nach dem Stand vom 1. Januar des Jahres. Die Antragsunterlagen hierüber sind der Gemeinde unaufgefordert bis zum 1. April des Jahres zur Verfügung zu stellen. Das Formular wird auf der Homepage der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Soweit ein Verein keine Meldung an eine Dachorganisation durchführt, sind über die Zahl der vereinszugehörigen Kinder und Jugendlichen glaubhafte Angaben zu machen und durch geeignete Unterlagen entsprechend zu belegen.

7 Förderung von Investitionen

Investitionen der Vereine können durch die Gemeinde gefördert werden. Es wird nach folgenden Grundsätzen zur konkreten Beurteilung von Zuschussanträgen verfahren:

- Der Antrag muss schriftlich vor Beginn der Maßnahme unter Angabe der Kostenkalkulation bei der Gemeinde eingehen. Eine nachträgliche Bezuschussung von bereits durchgeführten Maßnahmen ist ausgeschlossen. Eine Bezuschussung kann nur bewilligt werden, wenn der pauschale Haushaltsansatz nicht bereits überschritten ist oder überschritten wird.
- Als Investitionen gelten Kapitalaufwendungen, die vorwiegend für Anlagen, insbesondere Grundvermögen, durch die Vereine aufgebracht werden müssen. Neben der erstmaligen Anschaffung fallen hierunter auch Aufwendungen für die Verbesserung oder Erneuerung bereits vorhandener Anlagen. Es gelten dabei folgende Maßgaben:
 - a) Die Investition muss dem Verein unmittelbar zur Erfüllung seiner Aufgaben dienen. Dazu gehören insbesondere vereinseigene Immobilien, Heizanlagen, sanitäre Anlagen, Fenster, Grundbestand wie z. B. Treppenhaus bzw. Räumlichkeiten und Ausstattungen, ohne die das Gebäude nicht denkbar wäre. Aufwendungen, von denen hauptsächlich Einzelne profitieren, wie z. B. Reparaturarbeiten in einer Wohnung oder anderen speziell vermieteten Bereichen, gehören nicht dazu. Ebenso werden Aufwendungen, die zur Erfüllung des Vereinszwecks nicht zwingend notwendig sind wie z. B. die Anschaffung einer Lautsprecheranlage oder Aufwendungen, die zur bloßen Verschönerung oder Verbesserung dienen wie z. B. die Beschaffung von Bildern, Tischdecken, neuen Stoffbezügen für Stühle u. ä. nicht gefördert.



8 Zusammenschluss von Vereinen

Steigende Anforderungen, marode Infrastruktur oder Mitgliederschwund, verbunden mit nachlassendem ehrenamtlichen Engagement und fehlenden Sportler/innen. Es gibt viele Gründe, weshalb sich Vereine zusammenschließen und gemeinsame Ziele verfolgen. Die Gemeinde unterstützt die neuen und zukunftsorientierten Strukturen mit einer einmaligen Zuwendung. Über die jeweilige Höhe der Zuwendung entscheidet der Gemeinderat.

9 Schlussbestimmungen

Diese Neufassung der Richtlinie der Gemeinde Warthausen über die Förderung der Vereine, Verbände und Organisationen in Warthausen tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft und wird befristet bis zum 31.12.2028.

Warthausen, den 18.10.2024

Wolfgang Jautz

Bürgermeister



- b) Aufwendungen, die zum regelmäßigen (jährlichen bis zweijährigen) Unterhaltungsaufwand gehören werden nicht gefördert.
 - c) Gefördert wird nur dann, wenn die Kosten für die Maßnahme höher sind als 3.000 € inkl. MwSt. (Geringfügigkeitsgrenze).
 - d) Die Maßnahme muss notwendig sein.
 - e) Gefördert werden nur angemessene Leistungen. Luxusausführungen werden nicht gefördert. Die Gemeinde kann hierzu verlangen, dass entsprechende Vergleichsangebote vorgelegt werden.
- Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten sind Zuschüsse und Förderungen durch andere Institutionen zuvor in Abzug zu bringen.
 - Von den insoweit bereinigten Kosten ist ein pauschaler Eigenleistungsanteil von 10 % abzuziehen. Erbringt ein Verein mehr als 10 % Eigenleistung, kann diese zusätzliche Mehrleistung (max. 500 €) bezuschusst werden. Für die komplette Maßnahme muss ein Stundenrapport erstellt werden, welcher die Grundlage für die Mehrleistungen darstellt. Dabei ist von einem Stundensatz in Höhe von 15 € (analog WLSB-Förderung) auszugehen. In begründeten Fällen, wie z. B. der Beschaffung von Mobiliar, wird kein Eigenleistungsanteil abgezogen.
 - Der Zuschussbetrag beträgt 10 % der sich hieraus ergebenden bereinigten förderfähigen Nettosumme.
 - Je Investitionsmaßnahme werden höchstens 5.000 € Gemeindezuschuss gewährt.
 - Bleibt bei der Berechnung ein Bruchteil, wird er auf einen vollen Betrag aufgerundet.

Beispiel:

	Investitionssumme netto	5.000 €
-	Zuschuss Dritter	150 €
=	Zwischensumme 1	4.850 €
-	Eigenleistung von 10 %	485 €
=	bereinigte Kosten	4.365 €
	davon Zuschuss von 10 %	436,50 €
	Zuschuss nach Rundung	437 €

Anlage 1

der Richtlinie der Gemeinde Warthausen über die Förderung der Vereine, Verbände und Organisationen in Warthausen



#	Eingetragene Vereine nach § 52 Abgabenordnung
1	Baura Club Birkenhard e. V.
2	Berg- und Heimatfreunde Warthausen e. V.
3	Brauchtumsfreunde Birkenhard e. V.
4	Förderverein Freibad Warthausen e. V.
5	Förderverein Pflegeheim Schlosspark e. V.
6	Gartenfreunde Warthausen e. V.
7	Kleintierzuchtverein Warthausen e. V.
8	Liederkranz Warthausen e. V.
9	Musikverein Warthausen e. V. Förderverein Musikverein Warthausen e. V.
10	Narrengilde Rißtal-Gurra e. V.
11	Schützenverein Birkenhard e. V.
12	Sportverein Birkenhard 1948 e. V. Förderverein SV Birkenhard e. V.
13	Tennisclub Warthausen e. V.
15	Tennisfreunde Birkenhard e. V.
16	Turn- und Sportverein Warthausen e. V. Förderverein TSV Warthausen e. V.
17	Schulförderverein Warthausen e. V.

#	Sonstige Organisationen und Gruppierungen	GR-Beschluss vom
18	KLJB Birkenhard	11.12.2023
19	KLJB Oberhöfen	11.12.2023
20	Männerchor Bräschdleng Birkenhard	11.12.2023
21	Seniorenengemeinschaft Warthausen	11.12.2023
22	VdK Ortsverband Warthausen	11.12.2023

